



20. Oktober 2020

Elternbrief zum Beginn des Schuljahres 20/21

Sehr geehrte Eltern,

hierbei handelt es sich um den traditionellen Elternbrief zum Schuljahresbeginn. Dementsprechend geht es im Folgenden nur wenig um das Thema Corona, sondern vor allem um verschiedene allgemeine Informationen. Bitte beachten Sie, dass der Elternbrief wie bisher nur im Elternportal verschickt wird (inkl. Rücklaufzettel). Das spart Kosten und Papier, ist umweltfreundlicher und hat für Sie den Vorteil, dass Sie die Datei auch abspeichern können. Um den Umfang dieses Schreibens in einem angemessenen Rahmen zu halten, auch in Anbetracht der zahlreichen Schreiben der vergangenen Monate, finden Sie viele Informationen auf der Homepage der Schule unter Service bzw. Termine. Eine Zusammenstellung allgemeiner und weitgehend unveränderter Informationen: https://www.gsgym.bayern/wp-content/uploads/2018/10/Elterninformationen_unveraendert.pdf

Aktuelle Informationen

- **Masken:** Wie aus den Medien bekannt, endet ab kommenden Montag die Maskenpflicht im Unterricht. Die Maskenpflicht auf dem gesamten Schulgelände gilt weiterhin uneingeschränkt. In einem kultusministeriellen Schreiben heißt es dazu: „§ 16 Abs. 2 Satz 3 6. BaylFSMV enthält eine Ermächtigungsgrundlage für die jeweilige Schulleiterin bzw. den jeweiligen Schulleiter, wonach Personen (Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, sonstiges Personal, Erziehungsberechtigte sowie sonstige Externe), die sich nicht an die Verpflichtung zum Tragen einer MNB halten, zum Verlassen des Schulgeländes aufgefordert werden sollen.“ Der Begriff „sollen“ bedeutet in solchem Kontext, dass dies der Regelfall ist. Der dabei vorhandene so genannte Ermessensspielraum wird selbstverständlich ausgeübt und natürlich wird bei vergessener Maske Abhilfe geschaffen. Wie in der BaylFSMV auch zu lesen, können „nach Genehmigung des aufsichtführenden Personals aus zwingenden pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen“ Ausnahmen erfolgen. Es ist auch als Selbstverständlichkeit anzusehen, dass sich ein Kind an die Lehrkräfte wenden kann und soll, wenn durch Tragen der MNB vorübergehend gesundheitliches Unwohlsein auftritt. Insgesamt gibt es bei der Umsetzung der Maskenpflicht an unserer Schule praktisch kaum Probleme und sehr viel Verständnis. Dafür und für den damit verbundenen Zusammenhalt bin ich sehr dankbar! Und natürlich bin ich auch froh, dass die für alle Beteiligten anstrengende Zeit mit Maskenpflicht im Unterricht nun endet. Dennoch sollte uns aus der BaylFSMV bewusst sein: „Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden können unter Berücksichtigung des Rahmenhygieneplans nach Abs. 1 weitergehende Anordnungen erlassen, wenn am jeweiligen Schulort ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht.“ Derzeit ist mir dahingehend aber keine aktuelle Absicht bekannt.
- **Wandertag:** Am Freitag, den 25. September, findet für die Jahrgangsstufen 5-10 ein Wandertag statt. Dieser wird praktisch ausnahmslos eine „Outdoor-Veranstaltung“ sein (evtl. Verschiebung bei schlechtem Wetter). Alle weiteren organisatorischen Aspekte und das jeweilige Ausflugsziel besprechen die Klassenleiter mit den Schülerinnen und Schülern.
- **Aktivitäten:** Die Durchführung des Wandertags ist das Ergebnis von mehreren Abstimmungsgesprächen zu einer Linie für außerunterrichtliche Aktivitäten der kommenden Monate. Das Ergebnis ist zusammengefasst: Mittelweg, der weder den Verzicht auf alles Außerunterrichtliche noch eine zu große Bedenkenlosigkeit favorisiert; Aktivitäten oder Fahrten nur im Klassenverband unter Einhaltung der Hygieneregeln; in der Regel keine Veranstaltungen mit

ganzen Jahrgangsstufen (große Personenzahl), jahrgangsstufenübergreifend (Durchmischung) oder unter Beteiligung der Öffentlichkeit (schulfremde Personen); mehrtägige Fahrten bleiben vom Kultusministerium bis Ende Januar weiterhin untersagt.

- **Klassenelternversammlungen:** Die Klassenelternversammlung der Klasse 5d hat bereits stattgefunden. Die Klassenelternversammlungen der Klassen 5a, 5b und 5c finden am 7. Oktober statt. Darüber, ob und ggf. wann Klassenelternversammlungen der Jahrgangsstufen 6 bis 10, ggf. verbunden mit Elternabenden zur Wahl der Ausbildungsrichtung bzw. zur Oberstufe stattfinden, werden wir Sie noch rechtzeitig informieren.

Lizenzen für Office-Software

Auch weiterhin können die Office-Lizenzen aller Schülerinnen und Schüler aus den Haushaltsmitteln der Schule finanziert werden. Wer bereits einen Account aus dem vergangenen Schuljahr hat, muss nichts weiter unternehmen. Wer sich neu dafür interessiert, macht bitte auf dem Rücklaufzettel im Anhang die entsprechenden Angaben. Anmeldungen aus dem Schuljahr 19/20 bleiben ohne weitere Rückmeldung funktionsfähig. Bei der Anmeldung erhalten Sie einen Lizenzschlüssel von Office 365 ProPlus für die Installation auf mehreren privaten Geräten.

Masernschutzgesetz (Jahrgangsstufen 6-12):

Wie Sie dem Schreiben in der Anlage entnehmen können, ist es erforderlich, dass Ihre Kinder im Laufe dieses Schuljahres einen Nachweis zum Masernschutz erbringen müssen (zu den Möglichkeiten siehe Seite 2 unten der Anlage). Damit Sie rechtzeitig die erforderlichen Impfungen nachholen können bzw. ein ärztliches Zeugnis oder eine Bestätigung besorgen können, nennen wir Ihnen jetzt schon die geplante zeitliche Umsetzung:

Jahrgangsstufe 12:	Oktober 2020
Jahrgangsstufe 11:	November 2020
Jahrgangsstufe 10:	Dezember 2020
Jahrgangsstufe 9:	Januar 2021
Jahrgangsstufe 8:	Februar 2021
Jahrgangsstufe 7:	März 2021
Jahrgangsstufe 6:	April 2021
Jahrgangsstufe 5:	bereits mit Anmeldung erledigt

Wir werden Ihnen dann jahrgangsstufenweise kurz vor dem jeweiligen Zeitraum noch die konkrete Woche nennen, in der der Nachweis (z. B. Impfpass oder Immunitätsnachweis) in einem verschlossenen, mit Namen und Klasse/Basiskurs Ihres Kindes versehenen Umschlag beim Klassenleiter bzw. Oberstufenkoordinator abgegeben werden soll.

Elternbeirat und Förderverein

Ich bedanke mich an dieser Stelle sehr für die stets angenehme und zielorientierte Zusammenarbeit sowie für die viele Zeit, die von allen Beteiligten investiert wird! Die Schule wird vom Elternbeirat und vom Förderverein auch finanziell tatkräftig unterstützt. Ich würde mich freuen, wenn Sie sich in den Gremien engagieren und/oder dem Förderverein als Mitglied beitreten. Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage.

Situation der Schule und Wechsel im Kollegium

Zum Beginn des Schuljahres besuchen 677 Schülerinnen das Geschwister-Scholl-Gymnasium. Das ist wiederum ein leichter Anstieg. Die Versorgung mit Lehrkräften ist gut und wie bereits im letzten Elternbrief berichtet, hat sich das Leitungsteam der Schule verändert. Herr Benker ist inzwischen Schulleiter in Langenzenn, eine Nachbesetzung erfolgt zum Beginn des 2. Halbjahrs.

Seine Aufgaben sind auf das Schulleitungsteam verteilt, dem nun auch Herr Dr. Scherz angehört. Für Schülerangelegenheiten ist Frau Pfeil zuständig.

Vergangenes Schuljahr trat eine Kollegin in den wohlverdienten Ruhestand ein:

- Frau Ursula Becker (Sw/E)

Mehrere Kolleginnen und Kollegen wurden wunschgemäß an eine andere Schule versetzt:

- Frau Ellen Sindek-Junger (Sw/D/B), Merian-Gemeinschaftsschule in Steinlach-Wiesaz
- Frau Bettina Hiel (E/F), Martin-Behaim-Gymnasium Nürnberg
- Herr Christian Ammon (M/Ph), Gymnasium Herzogenaurach
- Frau Heike Cohen (D/E/Geo), Gesamtschule Hollfeld

Die folgenden Kolleginnen und Kollegen sind neu an unserer Schule:

- Frau Sandra Störkel (Mu), Rückkehr aus Elternzeit
- Frau Louisa Gebelein (D/Geo), Versetzung
- Frau Julia Przybilla (Sw/E), Versetzung
- Herr Martin Ebel (M/Ph), Versetzung
- Frau Cairatu Indjai (M/Ph), Mobile Reserve
- Frau Christina Wiendl (D/F/Eth), Mobile Reserve
- Frau Lisa Bachnik (B/C), Studienreferendarin
- Frau Anika Hübner (E/G), Studienreferendarin
- Herr Marco Holler (D/E/Eth), Studienreferendar
- Frau Sonja Panzer (Ku), Arbeitsvertrag
- Frau Katarina Marzanasco (WR/E), Arbeitsvertrag
- Herr Philipp Prediger (D/G), Arbeitsvertrag
- Herr Simon Spindler, Leitung der offenen Ganztagschule

Alle neuen Kolleginnen und Kollegen heiße ich herzlich willkommen am Geschwister-Scholl-Gymnasium, wünsche ihnen eine schöne Zeit an der Schule und viel Erfolg bei ihrer Arbeit.

Sprechstunden

Die Elternsprechabende (Organisation noch offen) sind für eine größere Anzahl kurzer Kontakte vorgesehen. Für ausführliche Besprechungen stehen Ihnen die Lehrkräfte in den wöchentlichen Sprechstunden zur Verfügung (häufig auch frei „nach Vereinbarung“). Eine Voranmeldung über das Elternportal ist dabei zur Planung der Gespräche sehr wünschenswert. Natürlich besteht auch die Möglichkeit, die Sprechstunde einer Lehrkraft ohne Voranmeldung zu besuchen.

Schulberatung und Schulpsychologie

Die Sprechzeiten entnehmen Sie bitte den Angaben im Elternportal. Eine telefonische Voranmeldung unter 0911-307392-40 ist sinnvoll.

Beratungslehrerin (Frau Schreiner): Information und Einzelberatung von Eltern und Schülern in allen Fragen der Schullaufbahn (Übertritte, Fächerwahl, erreichbare Abschlüsse, Übergänge zwischen den Schularten) sowie Beratung bei Lern- und Leistungsschwierigkeiten

Schulpsychologin (Frau Grillmeier): Diagnose und Erstellung von Befunden, Beratung in Fällen ernster funktioneller Störungen im Lern- und Leistungsbereich sowie bei Verhaltensauffälligkeiten im Sozial- und Erziehungsbereich

Kosten für Arbeitsmittel

Nach den gesetzlichen Bestimmungen tragen die Eltern die Kosten für die im Unterricht benötigten Arbeitsmittel. Dazu zählen die Arbeitsvorlagen und das Papier für die Schul- und Stegreifauf-

gaben ebenso wie Kopien als Unterrichtshilfen in allen Fächern. Wir müssen Sie daher bitten, als Zuschuss zu den Papier- und Kopierkosten für das gesamte Schuljahr 20/21 bis Freitag, den 16. Oktober, beim Klassenleiter einzuzahlen:

- für Schüler der Jgst. 5-7: 13 €
- für Schüler der Jgst. 8-12: 16 €

Weiterhin enthalten ist dabei der Betrag von 1,00 € je Schüler, der an den Elternbeirat weitergegeben wird. Dieser wird als Mitgliedsbeitrag für die Landeselternvereinigung verwendet.

Entschuldigung bei Krankheit, Beurlaubungen vom Unterricht

Erkrankt Ihr Kind, dann verständigen Sie bitte noch deutlich vor 8.00 Uhr am ersten Tag des Fehlens die Schule

- **online im Elternportal:** <https://gsgroet.eltern-portal.org>
oder
- telefonisch: 0911-307392-0
- nicht aber über Mitschüler.

Die Schulen sind verpflichtet in angemessener Zeit nach Unterrichtsbeginn Kontakt mit Ihnen aufzunehmen, wenn Ihr Kind weder zum Unterricht erscheint noch entschuldigt oder befreit ist. Falls Sie bzw. alle anderen uns mitgeteilten Ansprechpartner nicht erreichbar sein sollten, sind wir angewiesen sicherheitshalber die Polizei einzuschalten.

Dauert die Erkrankung weniger als drei Tage, ist eine Entschuldigung in Schriftform beim Wiedererscheinen vorzulegen. Bei längeren Erkrankungen ist spätestens am dritten Tag der Erkrankung der Schule eine schriftliche Entschuldigung zuzuleiten. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei nicht ausreichender, also z. B. auch verspäteter Entschuldigung, angekündigte Leistungsnachweise, die während der Abwesenheit des Schülers durchgeführt wurden, mit der Note 6 bewertet werden müssen (§ 26 Abs. 4 GSO). Bei Erkrankungen von mehr als zehn Tagen muss ein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden.

Erkrankt ein Schüler während des Unterrichts, so meldet er sich im Sekretariat. Von dort aus erfolgt ein Anruf bei den Erziehungsberechtigten.

Befreiungen oder Beurlaubungen vom Unterricht müssen vorher rechtzeitig bei der Schulleitung beantragt werden (zuständig ist Frau Pfeil – Anträge online über das Elternportal, mindestens drei Tage im Voraus). Dabei sei darauf hingewiesen, dass Beurlaubungen, die zur Verlängerung von Ferien und zu günstigeren Reisebedingungen führen sollen, grundsätzlich unzulässig sind und der gesetzlich geregelten Schulpflicht widersprechen. Auch kontrolliert die Polizei diese auf Flughäfen, zahlreiche einschlägige Artikel dazu finden sich im Internet.

Sehr geehrte Eltern, auch wenn dieses Schuljahr durch die Coronapandemie sicher ein sehr besonderes wird, gilt wie immer: Nehmen Sie bei Bedarf gerne Kontakt mit mir oder den Schulleitungsmitgliedern auf. Ich freue mich auf eine persönliche Begegnung mit Ihnen und wünsche Ihren Kindern ein erfolgreiches Schuljahr!

Mit freundlichen Grüßen



C. Berthold, OStD
Schulleiter

Rücklaufzettel

(bitte bis zum 16.10.20 dem Klassenleiter zuleiten)

für den Schüler/die Schülerin Klasse

Vom Rundschreiben zu Beginn des Schuljahres 20/21 haben wir Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Wir möchten hiermit verbindlich **NEU** für die Office-Software lizenziert werden.
(bitte **keine** Rückmeldung, wenn bereits im Schuljahr 19/20 dafür angemeldet)

Name: _____

Klasse: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Information für Erziehungsberechtigte

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
[Ihr Zeichen]

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
[Unser Zeichen]

München, im Februar 2020
Telefon: 089 2186
Name:

Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes am 1. März 2020 hier: Information an die Erziehungsberechtigten mit Datenschutzhinweisen

Sehr geehrte Damen und Herren,

sicher sind Sie schon über die Medien darüber informiert, dass der Deutsche Bundestag im November 2019 das Masernschutzgesetz beschlossen hat. Dieses Gesetz tritt nun zum 1. März 2020 in Kraft.

Masern gehören zu den ansteckendsten Infektionskrankheiten, eine Infektionsübertragung ist ohne direkten Kontakt möglich. Die Erkrankung kann mit schwerwiegenden Komplikationen und Folgeerkrankungen einhergehen. Den besten Schutz vor Masern bieten Impfungen. Sie sorgen für eine lebenslange Immunität.

Nicht geimpft zu sein bedeutet somit nicht nur eine Gefahr für das eigene körperliche Wohlergehen, sondern stellt auch ein Risiko für andere Personen dar, die z.B. auf Grund ihres Alters oder besonderer gesundheitlicher Einschränkungen nicht geimpft werden können

Konsequenz dieses Gesetzes ist u.a., dass alle in Schulen betreuten bzw. tätigen Personen einen Impfstatus nachweisen müssen. Konkret bedeutet das, dass Sie für Ihre Kinder, die an einer Schule angemeldet sind oder werden, einen Nachweis zum Masernschutz erbringen müssen. Die Schulleitungen sind als sog. „Leiter der Einrichtung“ vom Gesetzgeber verpflichtet, den Masernschutz der Schülerinnen und Schüler zu überprüfen. Ferner geht es darum, im Falle einer Nichterbringung des Nachweises bestimmte Folgepflichten zu erfüllen.

In der Umsetzung bedeutet dies,

- dass für alle Kinder, die ab dem 01. März 2020 entweder im laufenden Schuljahr oder zum Beginn des Schuljahrs 2020/21 an der Schule aufgenommen werden wollen, **vor dem tatsächlichen Unterrichtsbeginn** ein Nachweis gemäß Masernschutzgesetz erbracht werden muss
- dass für alle Kinder, die am 01. März 2020 bereits ein Schulverhältnis an einer Schule haben und mithin die Schule zu diesem Zeitpunkt schon tatsächlich besuchen, der **Nachweis bis zum Ablauf des 31. Juli 2021** erbracht werden muss.

Der erforderliche Nachweis kann wie folgt erbracht werden:

- ⇒ Impfausweis oder Impfbescheinigung (§ 22 Abs. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz) über einen hinreichenden Impfschutz gegen Masern (zwei Masern-Impfungen),
- ⇒ ärztliches Zeugnis über einen hinreichenden Impfschutz gegen Masern,
- ⇒ ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt,
- ⇒ ärztliches Zeugnis darüber, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann (Dauer, während der nicht gegen Masern geimpft werden kann, ist mit anzugeben),
- ⇒ Bestätigung einer anderen staatlichen oder vom Masernschutzgesetz benannten Stelle, dass einer der o.g. Nachweise bereits vorgelegen hat.

An öffentlichen Schulen erfolgt eine Dokumentation in der Schülerakte, so dass die Erbringung dieses Nachweises nur einmal in der Schullaufbahn erforderlich ist.

In den Fällen, in denen zu den oben genannten Fristen die Nachweise nicht oder nicht ausreichend erbracht werden, sind die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter gesetzlich verpflichtet, unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen. Das Gesundheitsamt wird dann seinerseits weitere Schritte einleiten, die wiederum von den Schulen umzusetzen sind. Bei Schülerinnen und Schülern, die nicht mehr der gesetzlichen Schulpflicht unterliegen, führt dies i.d.R. zu einem Beschulungsverbot. Schülerinnen und Schüler, die gesetzlich schulpflichtig sind, dürfen die Schule auch ohne den Nachweis gemäß Masernschutzgesetz besuchen. Weitere Maßnahmen ergehen auch in diesen Fällen von den zuständigen Gesundheitsämtern (Beratung, Bußgeld, Zwangsgeld).

Weitere Informationen finden Sie unter www.masernschutz.de.

Bitte beachten Sie die beiliegenden Informationen zur Datenverarbeitung bei Schülerinnen und Schülern zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes des Bundes in den Schulen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Stefan Graf
Ministerialdirigent